

1. Textvorschlag zur Änderung des § 2 Absatz 3 EntschädLG

§ 2 Abs. 3 (ALT) Aufwandsentschädigung	§ 2 Abs. 3 (NEU) Aufwandsentschädigung
<p>(3) 1Mitglieder der Bezirksversammlung erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 569,33 Euro monatlich. 2Die oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung und die Vorsitzenden der in der Bezirksversammlung bestehenden Fraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung. 3Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, so erhalten diese jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 2,5-fachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung. 4Die oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung. 5Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung erhöht sich jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz, um den die Kostenpauschale für Abgeordnete der Bürgerschaft gemäß § 3 Absatz 2 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 11. März 2019 (HmbGVBl. S. 73), in der jeweils geltenden Fassung angepasst wird.</p>	<p>(3) 1Mitglieder der Bezirksversammlung erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 670,00 Euro monatlich. 2Die oder der Vorsitzende der Bezirksversammlung und die Vorsitzenden der in der Bezirksversammlung bestehenden Fraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung. 3Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, so erhalten diese jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 2,5-fachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung. 4Die oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung. 5Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung erhöht sich jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz, um den die Zuschüsse für die Fraktionen der Bezirksversammlung gemäß § 5 Absatz 3 EntschädLG vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 28. Dezember 2022 (HmbGVBl. 2023, S. 26), in der jeweils geltenden Fassung angepasst werden.</p>

2. Textvorschlag zur Änderung des § 3a EntschädLG

§ 3a (ALT) Freihaltung von Fahrtkosten	§ 3a (NEU) Freihaltung von Fahrtkosten
<p>Jedes Mitglied einer Bezirksversammlung erhält einen Fahrtberechtigungsausweis in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 4 Satz 1 des HAMBURGISCHEN Abgeordnetengesetzes. Verzichtet das Mitglied darauf, erhält es eine pauschale monatliche Abgeltung in Höhe von 51 Euro.</p>	<p>Mitglieder einer Bezirksversammlung sowie in Ausschüssen der Bezirksversammlung zubenannte Bürger erhalten auf Antrag zur Freihaltung von Fahrtkosten für die Dauer der Amtsperiode der Bezirksversammlung eine pauschale monatliche Abgeltung in Höhe des Preises eines Fahrtberechtigungsausweises gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 des HAbgG.</p>

3. Textvorschlag zur Änderung des § 3b EntschädLG

§ 3b (ALT) Kinderbetreuungskosten	§ 3b (NEU) Kinderbetreuungskosten
<p>Auf Antrag erhalten Mitglieder einer Bezirksversammlung sowie zubenannte Bürger für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, eine Entschädigung für Kinderbetreuungsaufwand in Höhe von 25 Euro je Kind und Sitzung im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2. 2 Die Entschädigung wird nur einmal pro Kind gewährt. 3 Der Betreuungsbedarf ist einmalig zu versichern</p>	<p>Auf Antrag erhalten Mitglieder einer Bezirksversammlung sowie zubenannte Bürgerinnen und Bürger für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, eine Entschädigung für Kinderbetreuungsaufwand in Höhe von 35 Euro für das erste, 30 Euro für das zweite und 25 Euro für das dritte Kind je Sitzung im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2. Es werden höchstens 90,00 EURO als Entschädigung pro Sitzung gezahlt. Die Entschädigung wird nur einmal pro Kind und Sitzung gewährt. Der Betreuungsbedarf ist einmalig zu versichern.</p>

4. Textvorschlag zur Änderung des § 3c des EntschädLG

§ 3c (ALT) Zuschuss für IT-Nutzung	§ 3c (NEU) Zuschuss für IT-Nutzung
<p>(2) Auf Antrag erhält jedes zubenannte Mitglied eines Ausschusses oder mehrerer Ausschüsse der Bezirksversammlung nach § 17 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der 22. Wahlperiode der Bezirksversammlung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für IT-Nutzung in Höhe von 600 Euro. Scheidet das zubenannte Mitglied innerhalb von einem Jahr nach ihrer beziehungsweise seiner Benennung aus dem Ausschuss aus, ist der Betrag zu erstatten.</p>	<p>(2) Auf Antrag erhält jedes zubenannte Mitglied eines Ausschusses oder mehrerer Ausschüsse der Bezirksversammlung nach § 17 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes ab der 22. Wahlperiode der Bezirksversammlung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für IT-Nutzung in Höhe von 800 Euro. Scheidet das zubenannte Mitglied innerhalb von einem Jahr nach ihrer beziehungsweise seiner Benennung aus dem oder den Ausschüssen der Bezirksversammlung aus, ist der Betrag zu erstatten. Die Rückerstattung mindert sich pro angebrochenen Monat Mitgliedschaft des Mitglieds im oder in den Ausschüssen um jeweils 1/12. Ein Ausschusswechsel löst keine Erstattungspflicht aus. Die Pauschale wird nur ein Mal pro Amtsperiode gewährt.</p>

5. Textvorschlag zur § 5 des EntschädLG

§ 5 (ALT) Zuschüsse an die Fraktionen der Bezirksversammlung	§ 5 (NEU) Zuschüsse an die Fraktionen der Bezirksversammlung
2) Die monatlichen Zuschüsse betragen für jede Fraktion 2 825,38 Euro zuzüglich 553,71 Euro für jedes Mitglied der Fraktion.	2) Die monatlichen Zuschüsse betragen für jede Fraktion 3 829,45 Euro zuzüglich 673,90 Euro für jedes Mitglied der Fraktion.
(7) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihren Vermögensstand Rechnung zu legen. Die Rechnung muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen. Sie ist spätestens zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zuzuleiten. Verliert eine Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion, so ist die Rechnung für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres binnen einer Frist von vier Monaten zu legen.	(7) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihren Vermögensstand Rechnung zu legen. Die Rechnung muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen. Sie ist spätestens zum Ende des neunten Monats nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zuzuleiten. Verliert eine Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion, so ist die Rechnung für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres binnen einer Frist von vier Monaten zu legen.